

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht befasst sich nochmals mit dem Weiterbildungstag für Familienrichterinnen und Familienrichter der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, welcher am 13. November 2012 im Schloss Wartegg, Rorschacherberg, durchgeführt wurde. Es geht um drei Themen, welche unter anderem Diskussionspunkt in Workshops waren.

Es sind zudem wie üblich verschiedene Entscheide des Kantonsgerichtes und auch des Bundesgerichtes wiedergegeben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass im kommenden Herbst einerseits die II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes einem weiteren Kreisgericht einen Arbeitsbesuch abstatten wird (Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland) und zudem wiederum ein **Erfahrungsaustausch im Familienrecht** mit dem st. gallischen Anwaltsverband durchgeführt wird (am **18. und 27. November 2013**).

Beschäftigen wird uns demnächst auch die jüngst abgeschlossene Revision des ZGB betreffend elterliche Sorge.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern einen schönen und erholsamen Sommer.

## Rückblick auf die Weiterbildungsveranstaltung vom 13. November 2012 (2. Teil)

### [Das Verfahren der Feststellung und der Anfechtung der Vaterschaft](#)

### [Klagen auf Unterhalt für volljährige Kinder](#)

### [Fragen zum Umgang mit der Dispositions- und Verhandlungsmaxime](#)

## Aus dem Kantonsgericht

### **Kontakt- und Annäherungsverbot als Nebenfolge der Ehescheidung** ([FO.2011.29](#))

Das (Scheidungs-)Gericht ist zuständig, ein Annäherungs- und Kontaktverbot im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen anzuordnen.

### **Rangfolge der Unterhaltspflichten** ([FO.2012.44](#))

Der Kinderunterhalt geht dem nahehelichen Unterhalt vor.

### **Bezifferung des Rechtsbegehrens für Unterhaltsforderungen im Berufungsverfahren** ([FO.2012.26](#))

Auf Geldzahlungen gerichtete Rechtsbegehren müssen so bestimmt sein, dass sie bei Gutheissung der Klage unverändert zum Dispositiv des Entscheids gemacht und ohne weitere Verdeutlichung vollstreckt werden können. Ist ein Rechtsbegehren nicht beziffert, ist der anwaltlich vertretenen Partei im Berufungsverfahren grundsätzlich keine Nachfrist zur Ergänzung der Rechtsschrift zu gewähren und darauf nicht einzutreten. Lässt sich der Geldbetrag jedoch unter Berücksichtigung der Klagebegründung, der Umstände des zu beurteilenden Falls oder der Rechtsnatur der betreffenden Klage ohne weiteres ermitteln, oder ergibt sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, was in der Sache verlangt oder welcher Betrag zugesprochen werden soll, ist

unter Wahrung des Verbots des überspitzten Formalismus dennoch auf die Klage einzutreten. Diese Grundsätze gelten auch für Rechtsbegehren betreffend Kinderunterhalt.

### **Unbezahlt gebliebene Unterhaltsleistungen sind gegenseitige Schulden im Sinne von Art. 205 Abs. 3 ZGB (FO.2011.57)**

Eherechtlich zugesprochene Unterhaltsleistungen, deren Bezahlung im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes strittig ist, stellen Schulden dar, über die anlässlich der Beendigung des Güterstandes abgerechnet werden muss, will der berechtigte Ehegatte nicht riskieren, dass ihm entgegengehalten wird, er sei auch diesbezüglich mit dem andern Ehegatten auseinandergesetzt.

## **Aus dem Bundesgericht**

### **Grundsätze der Obhutszuteilung (BGer 5A 834/2012)**

Die Erziehungsfähigkeit der Eltern ist als Erstes zu klären. Ist sie bei beiden Elternteilen gegeben, sind vor allem Kleinkinder und grundschulpflichtige Kinder demjenigen Elternteil zuzuteilen, der die Möglichkeit hat und bereit ist, sie persönlich zu betreuen. Erfüllen beide Elternteile diese Voraussetzung ungefähr in gleicher Weise, kann die für eine harmonische Entfaltung notwendige Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse ausschlaggebend sein. Unter Umständen kann die Möglichkeit der persönlichen Betreuung auch dahinter zurücktreten. Schliesslich ist - je nach Alter der Kinder - ihrem eindeutigen Wunsch Rechnung zu tragen. Diesen Kriterien lassen sich weitere Gesichtspunkte zuordnen, namentlich die Bereitschaft eines Elternteils, mit dem anderen in Kinderbelangen zusammenzuarbeiten, der Grundsatz, die Geschwister nach Möglichkeit nicht zu trennen, oder die Forderung, dass die Zuteilung der Obhut von einer persönlichen Bindung und echter Zuneigung getragen sein sollte.

### **Berücksichtigung eines Vorsorgebeitrags im Trennungsunterhalt (BGer 5A 725/2012)**

Im Schrifttum wird die Möglichkeit erwähnt, im Rahmen vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Prozesses über die Scheidungsfolgen auch einen Vorsorgeanteil in die Unterhaltspflicht einzurechnen. Bei genauer Betrachtung gehört der Vorsorgeunterhalt, auch derjenige Anteil, der auf die Zeit zwischen der Auflösung der Ehe und der rechtskräftigen Regelung der Nebenfolgen der Scheidung entfällt, jedoch grundsätzlich zum nahehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB. Von daher betrachtet erschiene es an sich richtiger, einer für den fraglichen Zeitabschnitt drohenden Beitragslücke nicht mit vorsorglichen Massnahmen, sondern mit einer entsprechenden Regelung des nahehelichen Unterhalts zu begegnen. So wäre es mit dem Bundesrecht durchaus vereinbar, wenn der Richter diesen Unterhalt - einschliesslich Vorsorgeunterhalt - schon ab Rechtskraft des Scheidungspunktes festlegt. Ebenso könnte der Richter den Vorsorgeunterhalt für die versäumte Zeit auch anteilmässig auf den nahehelichen Unterhalt verteilen, den er ab Rechtskraft des Urteils über die Scheidungsfolgen festsetzt. Auch wenn diese Lösungen nach Ansicht des Bundesgerichts ebenfalls als vertretbar oder gar als zutreffender erscheinen, hob es den angefochtenen Entscheid, welcher den Vorsorgeunterhalt in die massnahmeweise zugesprochenen Frauenalimente einrechnete, nicht als willkürlich auf.

### **Berücksichtigung von Schulden im Trennungsunterhalt (BGer 5A 923/2012)**

Schulden gegenüber Dritten, die nur einen Ehegatten betreffen, gehen der familienrechtlichen Unterhaltspflicht nach. Sie gehören nicht zum Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen, sondern sind - nach gerichtlichem Ermessen - im Rahmen einer allfälligen Überschussaufteilung zu berücksichtigen. Zum Bedarf hinzuzurechnen sind nur regelmässig abbezahlte Schulden, welche die Ehegatten für den gemeinsamen Lebensunterhalt aufgenommen haben.